

gesprächen. Allerdings ist es nicht relevant, ob es sich tatsächlich um einen Koffer handelt. Denkbar sind auch eine Tasche, ein Rucksack oder ein Rollwagen. Wichtig ist, dass die Anordnung der Medikamente und Instrumente einen reibungslosen und sicheren Zugriff gewährleistet. Die Notfallausstattung muss auch verfügbar sein, wenn beispielsweise der Patient auf dem Parkplatz der Arztpraxis einen Notfall erleidet.

Die Notfallausstattung ist ...

- praxisindividuell festzulegen, d. h. unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums und der Fachgruppe des Arztes
- auf das Patientenspektrum anzupassen (Babys/Kinder, Diabetiker usw.)
- durch das gesamte Team einsetzbar
- jederzeit vollständig und funktionsfähig vorhanden
- jederzeit für das gesamte Praxisteam schnell und frei zugänglich
- nach jedem Notfall zu überprüfen und zu vervollständigen
- in regelmäßigen Intervallen auf Vollständigkeit und Haltbarkeit von Verbrauchsmaterialien und Medikamenten zu überprüfen
- jederzeit mit funktionsfähigen Batterien bei batteriebetriebenen Instrumenten ausgestattet

Regelmäßige Überprüfung der Notfallausstattung

Der Praxisinhaber legt Intervalle für Prüfungen der Notfallausstattung fest. Um diese Routineprüfungen zu gewährleisten, ist ein verantwortlicher Mitarbeiter für die Überprüfung der Notfallausstattung zu benennen. Die verantwortliche Person führt in den festgelegten Intervallen, z. B. vierteljährlich, die Überprüfung der Notfallausstattung aus. Besonders ist dabei zu achten auf:

- Funktionsfähigkeit,
- Vollständigkeit,
- Wartungsbedarf

Die eingehaltenen Prüfungsintervalle sollten dokumentiert und abgezeichnet werden.

Nach einer aufgetretenen Notfallsituation sollte zeitnah eine Analyse und Entscheidung über die Notwendigkeit von daraus resultierenden Maßnahmen durchgeführt werden.

Mitarbeiterqualifikation

Alle Mitarbeiter müssen den Einsatz der Notfallausstattung und der Versorgung der Notfallpatienten beherrschen. Dazu sollten in geplanten Abständen Teamschulungen zur Erkennung und unverzüglichen Versorgung von Notfallpatienten durchgeführt werden. Erfahrungsgemäß sollten neben theoretischen Inhalten auch praktische Übungen durchgeführt werden, um den Mitarbeitern Routine und Sicherheit beim Umgang mit Notfällen zu vermitteln.

Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft - Grundsätze der Prävention (BGV A1) legt fest, dass ab zwei Mitarbeitern ein Ersthelfer und bei mehr als 20 Mitarbeitern zehn Prozent der Mitarbeiter als Ersthelfer für Erste-Hilfe-Leistungen zu qualifizieren sind. Diese Anforderungen sind bereits mit der Qualifikation z. B. als Medizinische(r) Fachangestellte(r), als Gesundheits- und Krankenpfleger/-in oder als Schwesternhelfer/-in erfüllt. Allerdings wird die regelmäßige Fortbildung für diese Ersthelfer gefordert: Entweder nehmen diese an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen teil (Teilnahme an Erste-Hilfe-Training alle zwei Jahre) oder sie führen regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen bei ihren beruflichen Tätigkeiten durch.

Fortbildungen

Jährlich sollten Schulungen zum Verhalten in Notfallsituationen durchgeführt und mit praktischen Übungen trainiert werden. Die Teilnahme an entsprechenden Schulungen sollte dokumentiert werden.

Die KV Sachsen-Anhalt bietet regelmäßig Notfallseminare an. Die Termine zu den Veranstaltungen sind im Termin kalender auf www.kvsa.de zu finden oder über die Koordinierungsstelle Fortbildung unter den Telefonnummern 0391 627-6455/ -7455 oder per Mail Fortbildung@kvsa.de zu erfragen.

Tipp der QM-Kommission:

Regelmäßige Teamschulungen unterstützen Mitarbeiter bei dem sicheren Einsatz der Notfallausstattung und der Versorgung der Notfallpatienten.

Praktische Übungen geben Sicherheit und eine gewisse Routine im Umgang mit Notfällen.

Die hier abgebildeten QEP®-Musterdokumente stehen im Internetauftritt unter http://www.kvsa.de/praxis/vertragsaerztliche_taetigkeit/qualitaet.html in Originalgröße zum Download bereit. Darüber hinaus sind dort weitere **nützliche Informationen** und Links veröffentlicht.

Tipp: Nutzen Sie auch die Informationen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu den Themen Qualität und QEP® unter www.kbv.de.

Sie haben Fragen oder weiteren Informationsbedarf? Gern können Sie sich an Christin Richter unter der Telefonnummer 0391 627-7454 oder per Mail Christin.Richter@kvsa.de wenden.

■ Christin Richter